

Antrag Transportversicherung

für die Transportversicherung von Umzugsgut und/oder Personenkraftwagen, sowie für die Reisegepäckversicherung gemäß jeweils neuem Runderlass des Auswärtigen Amtes

Versicherungsnehmer

Name	Vorname	eMail
Postanschrift bis (Datum, Ort)		Telefon
Postanschrift ab (Datum, Ort)		Telefon

Hausratversicherung

bei Versicherungsunternehmen	Versicherungsnummer	Versicherungssumme (€)
------------------------------	---------------------	------------------------

Spediteur

Firma	Anschrift	Telefon
-------	-----------	---------

Umzugsgut

Transport von	Transport nach	Umfang in m ³	
Transport ab Wohnung am	Seeverladung am	über Eingangshafen	
Lagerung vor der Hauptreise in	bei	von	bis
Lagerung nach der Hauptreise in	bei	von	bis

Überschreitet die Lagerung 60 Tage, muss rechtzeitig vor Erlöschen des Versicherungsschutzes eine entsprechende Verlängerung beantragt werden

Reisegepäck für direkte Anreise für unterbrochene Reise wegen genehmigten Heimurlaubs (RLTV Anlage B Ziffer 4)

Personenwagen - Fahrten auf eigener Achse sind nicht versichert

Rechnungskopie bitte beifügen!

Hersteller und Typenbezeichnung	Leistung (PS/kW)	Baujahr	km-Stand	Kraftstoff
Transport von	Transport nach	Transportbeginn	Seeverladung am	

Versicherungssummen (siehe Seite 2, Poition D.)

lt. Hausratsversicherungspolice Einzelwertaufstellung Regelwert

	Versicherungssumme (€)	Umzugsgut ohne Reisegepäck (€)
--	------------------------	--------------------------------

1. Umzugsgut

davon Anteil für

a) Glas, Porzellan etc. soweit über 10%	Anteil in %	
b) Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen, Teppiche, Pelze, Schmuck, Gold- und Silbersachen, soweit über 50% bzw. über € 100.000	Anteil in %	

zuzüglich Transportkosten von Deutschland zum neuen Dienstort (lt. Angebot des Spediteurs)
bei Umzügen im Ausland fiktive Transportkosten von Deutschland zum neuen Dienstort

	Transportkosten (€)	
--	---------------------	--

2. Reisegepäck

Schmucksachen, Uhren und Gegenstände aus Edelmetall, Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur bis zu 50% der Versicherungssumme mitversichert.

	begleitetes und unbegleitetes Reisegepäck (in €)	
--	--	--

3. Dauerlager! Transport zum Lager und Lagerung soll versichert werden!

ab	Umzug bei Spedition	Volumen in m ³	Versicherungssumme (€)
----	---------------------	---------------------------	------------------------

4. Personenkraftwagen

zuzüglich Transportkosten von Deutschland (zum neuen Dienstort - lt. Angebot des Spediteurs)
bei Umzügen im Ausland fiktive Transportkosten von Deutschland zum neuen Dienstort

	Wert nach Schwacke (€)	Transportkosten (€)
--	------------------------	---------------------

Gesamtsumme PKW

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Allianz-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamer Datensammlung führen und an ihre Vertreter weitergeben. Auf Wunsch werden mir zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

Die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind - mit meinem ausdrücklichen Einverständnis - dem BADV

vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus den Richtlinien für die Erstattung der Transport-Versicherungskosten des Auswärtigen Amtes

A. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in den „Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen“ in der jeweils neuesten Fassung des Auswärtigen Amtes genannten Bedingungen und Beiträge.

I. Umzugsgut und Personenkraftwagen

1. Bedingungen: Gemäß ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984
- volle Deckung - leistet der Versicherer ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.
2. Schmucksachen, Briefmarken und/oder Münzsammlungen: Diebstahl ist versichert, wenn sich die Gegenstände in verschlossenen Behältnissen (einfacher verschlossener Koffer oder verschlossene Kiste) und diese sich wiederum in einer geschlossenen Kiste bzw. einem verschlossenen Bahnbehälter oder Liftvan befinden, sofern ein gewaltsames Aufbrechen eines Behälters nachgewiesen wird.
Für die Versicherung von Briefmarken- und/oder Münzsammlungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die auf die natürliche Beschaffenheit zurückzuführen sind, namentlich nicht für solche, entstanden durch Brechen, Zerreißen, Veränderung in der Farbe, durch Witterungseinflüsse, Hitze, Nässe oder Feuchtigkeit oder durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer; es sei denn, daß solche Schäden als die Folge eines versicherten Gefahrenereignisses nachgewiesen werden.

3. Nicht versichert sind

- Tiere, Pflanzen, Bargeld, geldwerte Papiere, Urkunden, Aktenmaterial und Liebhaverwerte.
- Fahrten auf eigener Achse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, diese Fahrten dienen der direkten Be- und Entladung.
- u.a. Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, Verzögerung der Reise, inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen.

II. REISEGEPÄCK

1. Bedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980).
Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die vom Versicherungsnehmer und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienangehörigen und Hausangestellten während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 % der Versicherungssumme ersetzt.
Versicherungswert ist der Zeitwert.
Für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen gelten besondere Vorschriften.
2. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegend dem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Fahrzeuge (ausgenommen Fahrräder, Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden), Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

B. Dauer der Versicherung

Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt der Entfernung der Güter zwecks Beförderung von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle am Absendeort.

Die Versicherung endet, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt,

- sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
- sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen oder Flughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
- sobald vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten und eine Verlängerung der Lagerversicherung nicht beantragt worden ist.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer, sobald er von einer im maßgeblichen Umzugsangebot genannten Lagerung erfährt oder Kenntnis von einer länger als 30 Tage dauernden Lagerung erhält, den Versicherer unverzüglich hierauf hinzuweisen. Ist vorzusehen, dass die Lagerungen insgesamt 30 Tage überschreiten werden, wird empfohlen, schon bei Abschluss der Transportversicherung die voraussichtliche Lagerzeit zu benennen.

C. Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften

1. Landtransporte müssen handelsüblich verpackt sein in Kisten, Bahnbehältern, Liftvans und Containern per Bahn und Lkw sowie per Automöbelwagen; Pkw unverpackt per Lkw und Bahn.
2. Lufttransporte sind in handelsüblich sorgfältiger Weise zu verpacken in Kisten oder anderen mindesten gleich sicheren Einzelbehältnissen, Paletten, Containern oder Iglus.

3. Seetransporte müssen seemäßig verpackt sein in Kisten, Liftvans mit Blechabdeckung oder Containern - Porzellan und sonst leicht zerbrechliche Gegenstände nur in Kisten oder entsprechenden Spezialkartons -; Pkw unverpackt. Im Raume eines erstklassigen Seeschiffes verladen.

Der weitgehende Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn das versicherte Gut - ausgenommen Container - unter Deck befördert wird. In anderen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Versicherer herbeizuführen.

Der Reederei und dem Verladespediteur ist deshalb eine Deckverladung unbedingt zu untersagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner, dass die Gegenstände durch einen Spediteur verpackt werden. Falls am Abgangort kein Spediteur vorhanden ist, oder Liftvans mit Blechabdeckung nicht hergestellt werden können, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem uneingeschränkt erhalten. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte nachweisbar im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat und seinen Weisungen ohne sein Wissen nicht Folge geleistet wurde. Der Berechtigte muß jedoch die Zuwiderhandlung dem Versicherer melden, sobald er davon Kenntnis erhält.

D. Bildung der Versicherungssumme und Ersatzwert

1. Versicherungssumme

- a) für Umzugsgut: ausreichende Versicherung besteht, wenn die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungswert in der Bundesrepublik Deutschland für gleichartige, neue, unbeschädigte Gegenstände entspricht. Als Anhaltspunkte können deshalb dienen

- die Versicherungssumme der Hausratpolice und der Spezialversicherungspolice
zugänglich evtl. nachträglicher Anschaffungen

oder

- der durch Inventarliste ermittelte Wiederbeschaffungswert
(Anschaffungspreis zuzüglich Preissteigerungen).

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort. Insgesamt muss die Versicherungssumme somit dem Wiederbeschaffungswert am Bestimmungsort entsprechen.

- b) für Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u.a. Fahrzeuge:

Bei fabrikneuen Fahrzeugen der Neuwert (Listenpreis ab Herstellerwerk ohne Abzug eines etwa gewährten Preisnachlasses - z. B. Diplomatenrabatt - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Fahrzeugen), sonst der Zeitwert laut Schwackeliste (soweit anwendbar) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Transportbeginns. Der Mehrwert für Zubehörtteile kann mitversichert werden, soweit dieser nachgewiesen wird durch Vorlage von entsprechenden Wertnachweisen oder Kraftfahrzeugpolicen.

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

- c) für Briefmarken und/oder Münzsammlungen: als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert am Abgangsort bei Beginn der Versicherung unter Hinzuziehung der Beförderungskosten; für Briefmarken ist der Handelswert der im letzten Michel-Katalog angegebene Nettopreis oder, falls die versicherten Briefmarken hierin nicht erfasst sind, der Wert entsprechend Spezial-Katalog zu verstehen. Es findet der jeweils neueste Michel-Katalog Anwendung. Für Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.

2. Ersatzwert

- a) für Umzugsgut: der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens der Versicherungswert (Neuwert). Bei Gegenständen, deren Wert durch Abnutzung, Alter und/oder Gebrauch unter 50% liegt, ist Ersatzwert der Zeitwert. Der den Zeitwert übersteigende Neuwert-Entschädigungsanteil wird im Falle eines Schadens nur dann fällig, wenn die Wiederbeschaffung innerhalb von zwei Jahren sichergestellt ist. Für beschädigte Sachen werden die Reparaturkosten - höchstens der Wiederbeschaffungswert - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ersetzt ohne Verminderung durch Abzüge „neu für alt“. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

- b) für Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Motorräder u.a. Fahrzeuge:

bei Verlust oder Zerstörung bei fabrikneuen Pkw der Neuwert, sonst der Zeitwert, jeweils laut Schwackeliste (soweit anwendbar) zum Zeitpunkt des Transportbeginns.
Bei Beschädigung die Reparaturkosten, jedoch insgesamt jeweils begrenzt mit der Versicherungssumme. Für Schäden, entstanden durch Verbiegen, Verbeulen oder Verdrehen sowie für Lack-, Kratz- und Schrammschäden werden 65,- EURO von jedem Schadensfall abgezogen. Das gilt nicht für fabrikneue Fahrzeuge. Für Ersatz- oder Austauschteile wird auf die Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

Zusätzliche Maßnahmen bei Reisegepäck- bzw. Schmuck- und Pelzsachen- Schäden:

Der Versicherte hat alle Schäden durch Diebstahl oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Bei sonstigen Schäden durch Abhandenkommen hat der Versicherte das Fundbüro zu benachrichtigen und Name und Anschrift aller Personen festzustellen, die Angaben über den Tathergang und über den Verbleib der Sachen machen können. Der Versicherte hat Schäden in Beherbergungsbetrieben unverzüglich dem Leiter des Beherbergungsbetriebes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Entsprechendes gilt für Schäden, die während der eigentlichen Beförderung auftreten.

Anweisungen für den Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen. Schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest.
2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen. Reederei, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden noch innerhalb der Reklamationsfristen
- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
- um Bescheinigung des Schadens ersuchen,
- schriftlich haftbar machen,
und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Gutes, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung Reklamationsfristen feststellen und einhalten. (Bei Seeschiffen z. B. für äußerlich nicht erkennbare Schäden 3 Tage nach Auslieferung für andere Schäden vor Abnahme);
3. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.
4. Unverzüglich den genannten Havariekommissar hinzuziehen, falls der Schaden 1.500,- EURO übersteigt.
5. Zustand der Sendung und ihre Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern.
6. Jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich anzeigen und ihm zur Bescheinigung der Schadenabwicklung alsbald vollständige Schadenunterlagen übermitteln, insbesondere
- Original des Versicherungsdokuments
- Original oder Kopie des Konnossements oder des sonstigen Frachtdokuments,
- Bericht des zuständigen Havariekommissars,
- Schadenrechnung,
- Korrespondenz mit der Reederei oder sonstigen Dritten über die gegen diese geltend gemachten Ersatzansprüche,
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer.
7. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung können Entschädigungsansprüche beim Versicherer nicht mehr geltend gemacht werden.